

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 325 - 326

Die Zahlungsverbindlichkeit kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß die zu Verlust gegangene einfache Schuldverschreibung vorher amortisirt werde

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2.

Die Zahlungsverbindlichkeit kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß die zu Verlust gegangene einfache Schuldverschreibung vorher amortisirt werde.

Die unter öffentlicher Autorität verwaltete Spar-, Leih- und Hilfskasse B. verweigerte einem Gläubiger die Zahlung der eingelegten 900 fl., weil, wie der Gläubiger selbst sage, die ausgestellte Schuldurkunde bei einem Brande zu Grunde gegangen sei, und der Kasse also vor Amortisirung der Urkunde eine Zahlungsverbindlichkeit nicht obliege.

Die erste und zweite Instanz erkannten diese Weigerung als gegründet, der oberste Gerichtshof verurtheilte aber die Kasse zur Zahlung.

Es sei, so sagen die Gründe, vor Allem zu bemerken, daß die fragliche Schuldurkunde nicht als eigentliches Werthpapier, sondern als ein einfaches Schuldbekentniß, als Beweismittel der Einlage erscheine.

Nirgendß bestehe ein Gesetz, welches den Schuldner berechtige, vor der Zahlung die Amortisirung einer solchen auf den Namen des Gläubigers lautenden Urkunde zu verlangen.

Die Verordnung vom 10. Okt. 1810, die Amortisation der auf den Namen ausgestellten Staatsobligationen betr., finde auf fragliche Schuldverschreibung keine Anwendung, weil dieselbe kein Werthpapier im engeren Sinne sei und weil dieses Ausnahmsgesetz nicht analog angewendet oder ausgedehnt werden dürfe.

Es lasse sich auch nicht absehen, wie die Kasse durch Zahlung ohne Zurückgabe der Urkunde gefährdet erscheine, da sie über die Zahlung Quittung er-

halte, in welcher die Ungiltigkeit der zu Verlust gegangenen Urkunde ausdrücklich erklärt werden könne. Auch ein Mißbrauch durch Cession lasse sich nicht wohl denken, weil diese nur giltig durch den ursprünglichen Gläubiger geschehen könnte ¹⁾.

Auch eine vertragsmäßige Stipulation, daß die Zahlung nur gegen Rückgabe der Urkunde zu erfolgen habe, sei nicht behauptet, denn der in der Urkunde enthaltene Passus, daß die Zahlung gegen Rückgabe der Urkunde erfolgen werde, könne nicht als solche Stipulation betrachtet werden.

Dieser Passus sei nämlich, da die Rückgabe der Urkunde nach Bezahlung der Schuld in der Natur der Sache liege, nicht als Essentiale des Schuldvertrages anzusehen; es hätte speziell Bedingungen sein müssen, daß die Zahlung nur gegen Rückgabe oder Amortisirung der Urkunde zu erfolgen habe.

Es sei auch nicht behauptet worden, daß bezüglich der Rückgabe der Urkunde die Statuten der Kasse, welchen sich der Kläger unterworfen habe, besondere Bestimmungen enthalten.

DAGE. v. 5. Nov. 1867 Reg.-Nr. 831⁶⁶/₆₇.

Rm.

¹⁾ Der Grund, daß ein Mißbrauch durch Cession wohl kaum denkbar sei, dürfte wohl nicht ausreichen; entscheidend wird aber sein, daß der debitor cessus, so lange ihm eine Cession nicht förmlich instruiert ist, den ursprünglichen Gläubiger ad effectum liberationis bezahlen, und daß er auch bei einer ihm nicht angezeigten Verpfändung des Schuldscheines dem Pfandnehmer erwidern kann, es sei durch gültige Zahlung der Schuld auch das Pfandrecht erloschen.